



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Netzneutralität umfassend sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass
  - a) der Grundsatz der Netzneutralität in Europa und Deutschland nicht aufgeweicht wird,
  - b) bestehende Ausnahmen beseitigt werden, die dazu geeignet sind, die Netzneutralität in der Praxis zu untergraben und
  - c) sich der Bund und die EU im Rahmen des diplomatischen Austauschs mit der US-amerikanischen Seite für das Prinzip der Netzneutralität stark machen.
2. sich im Rahmen bestehender bayerisch-US-amerikanischer Beziehungen gegenüber der US-amerikanischen Seite für das Prinzip der Netzneutralität stark zu machen.

### Begründung:

Der Grundsatz der Netzneutralität hindert Netzanbieter daran, bestimmte Inhalte zu blockieren, zu verlangsamen oder gegen Bezahlung zu beschleunigen. Er gewährleistet ein Internet als freien Kommunikationsraum und sichert dabei dessen Vielfalt, weil es nicht durch eine abschließende Auswahl vorher festgelegter Angebote eingeschränkt wird. Kunden und Inhalteanbieter anstelle der Netzbetreiber können so die Übertragungsqualität selbst bestimmen. Mitte Dezember hatte nun die US-Regulierungsbehörde Federal Communications Commission (FCC) beschlossen, die Regeln zur Festschreibung der Netzneutralität abzuschaffen. Dieser Vorgang kann zusammen mit den nach wie vor in Europa, Deutschland und Bayern

bestehenden Defiziten bei der Sicherstellung der Netzneutralität folgenreich sein: Zwar betont die EU-Kommission das Festhalten am im Europarecht verankerten Grundsatz der Netzneutralität, doch dieser steht dennoch in zweierlei Hinsicht zur Disposition:

1. Durch die weiterhin bestehenden Ausnahmen, die der europäische und deutsche Rechtsrahmen gewährt:

So ermöglicht die grundsätzlich zulässige Praxis des „Zero-Rating“ den Netzbetreibern einzelne Dienste – wie etwa Audio- oder Videostreaming – vom monatlichen Transfervolumen auszunehmen. Dabei geht es zwar nicht um eine geschwindigkeitsbasierte Diskriminierung. Aber in der Folge kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen und Nachteilen für kleine Anbieter – auch in Bayern: Während die großen etablierten Inhalteanbieter, häufig mit Sitz in den USA, diese Markteintrittshürden problemlos überwinden können, werden unter diesen Voraussetzungen insbesondere neue kleine heimische Unternehmen das Nachsehen haben. Es geht auch um solche, die eigentlich die Staatsregierung etwa mit Maßnahmen im Rahmen von BAYERN DIGITAL fördern möchte. Die Bundesnetzagentur verfügte erst im Dezember, dass das Produkt StreamOn der Telekom nachgebessert werden muss, weil es mit dem Grundsatz der Netzneutralität nicht vereinbar ist. Besonders problematisch ist dabei, dass der europäische Rechtsrahmen gerade keinen einheitlichen Umgang mit dem „Zero-Rating“ schafft, sondern 28 verschiedene Auslegungen durch die Mitgliedstaaten ermöglicht.

Wie der Jahresbericht 2016/2017 der Bundesnetzagentur zur „Netzneutralität in Deutschland“ offenlegt, gab es zudem verschiedene Verstöße hinsichtlich der Regeln zum Verkehrsmanagement. Eigentlich ist es ausgeschlossen, dass hier kommerzielle Interessen verfolgt werden und es als Ersatzmaßnahme für den Netzausbau herangezogen wird. Allerdings sind hier die Regeln so ausgestaltet, dass lediglich bevorstehende und keine tatsächlich eingetretene Überlastungen eine Drosselung bestimmter Verkehrsklassen ermöglicht. Dies schafft Räume der Beliebigkeit für Netzbetreiber. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass gerade neue, innovative Dienste noch gar nicht angemessen klassifiziert werden können, wodurch sie im Zweifel einer übermäßigen, nachteiligen Drosselung ausgesetzt wären.

Das sogenannte „Peering“ wird vom europäischen Rechtsrahmen bisher ausgeklammert. Entsprechend bleiben die Praktiken der Datenübergabe zwischen Netzbetreibern und Inhaltenanbietern intransparent. Damit sich Inhalte gleich welchen Absenders und Empfängers qualitativ gleichwertig durch das Netz bewegen können, genügt der Blick auf die Übertragungsqualität innerhalb des Netzes eines Providers nicht. Er muss sich auch auf die Übergabekapazitäten an dessen Knotenpunkten richten. An dieser Stelle ist die Netzneutralität in Gefahr, wenn, wie im Fall des in den USA bekanntgewordenen Übereinkommens zwischen Netflix und Comcast im Februar 2014, Netzanbieter Zahlungen für eine bestimmte Durchleitungsqualität verlangen. Große Inhaltenanbieter können dies stemmen, während sich die Markteintrittshürden für kleinere Anbieter erhöhen. Ein Umbau des freien Internets zu einem Onlinedienst mit Einspeisegebühren gilt es zu verhindern.

2. US-amerikanische Regelungen können indirekte Auswirkungen auf bayerische Unternehmen und bayerische Verbraucher haben:

Ohne die Gewährleistung der Netzneutralität in den USA droht ein Ende der Angebotsvielfalt, für die bisher zahlreiche innovative Unternehmen

sorgen. Denn die zu erwartenden größer werdenden Markteintrittshürden werden wohl eher zu einer Marktkonzentration der großen, etablierten Unternehmen führen. Diese Entwicklungen haben auch Folgen für bayerische Unternehmen, die sich auch auf diesem Markt etablieren wollen. Auch sie werden vor diesen Markteintrittshürden stehen, wenn sie auf den US-amerikanischen Markt expandieren wollen. Für die bayerischen Verbraucher, die auf die Angebote US-amerikanischer Inhaltenanbieter zurückgreifen, wird der Verlust der Angebotsvielfalt ebenso spürbar werden. Ferner können deutsche Netzbetreiber nunmehr argumentieren, dass sie gegenüber der US-amerikanischen Konkurrenz ausgebremst werden, weil fortan uneinheitliche Wettbewerbsbedingungen in Europa und den USA herrschen. Die oben aufgezeigten Defizite bei der Einhaltung des Grundsatzes der Netzneutralität drohen deshalb künftig Ansatzpunkt für eine weitergehende Aufweichung zu werden, insbesondere was das „Zero-Rating“ anbelangt.

Vor diesem Hintergrund muss die Staatsregierung auf Bundes- und Europaebene sowie im Rahmen der bayerisch-US-amerikanischen Beziehungen entsprechend handeln.